

Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Konstanz“ in der Fassung vom 22.04.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Konstanz“ (kurz: „SoLawi Konstanz“). Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und trägt dann den Namen „Solidarische Landwirtschaft Konstanz e.V.“ (kurz: „SoLawi Konstanz e.V.“).

(2) Der Sitz des Vereins ist Konstanz.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dieses beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

(2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- (a) Betreiben von Landwirtschaft, Obst- und Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
- (b) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutzierrassen
- (c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft
- (d) Gemeinschaftsbildende Aktivitäten, kulturellen Austausch, Seminare und Veranstaltungen
- (e) Erprobung solidarischer und soziokratischer Kommunikations- und Organisationsformen

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (a) ordentliche Mitglieder (natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (b) jugendliche Mitglieder (natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (c) Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- (d) Ehrenmitglieder (natürliche Personen)

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierbei gilt eine dreimonatige Frist zum Ende des Geschäftsjahres.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Kerngruppe mit ihren Arbeitskreisen

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung

bestimmt.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. In der Einladung sind Ort und Uhrzeit sowie eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung kann von den Mitgliedern ergänzt werden, dies hat innerhalb von drei Tagen nach Zugang schriftlich zu erfolgen. Die endgültige Tagesordnung wird sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei einer Beschlussfassung behandelt wie nicht erschienene.

(6) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Abläufe geregelt sind. Die Delegation des Stimmrechts kann dort geregelt werden. Es können außerdem zu den in den Absätzen drei bis sieben festgelegten Einzelregelungen abweichende Regelungen getroffen werden. Diese Geschäftsordnung hat Vorrang vor den in den Absätzen drei bis sieben festgelegten Einzelregelungen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Selbstverwaltungsordnung geben, die die Aufgabenverteilung im Verein regelt.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die die Satzung, die Geschäfts-

ordnung oder die Selbstverwaltungsordnung des Vereins betreffen. Hier ist eine Mehrheit von 75% aller anwesenden Stimmen notwendig.

(11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden müssen. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.

(12) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

(a) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung

(b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin für das abgelaufene Geschäftsjahr

(c) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Vorstandes

(d) Wahl der und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer*innen

(e) Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen

(f) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr

(g) Änderung von Satzung, Vereinszweck und Geschäftsordnung

(h) Verabschiedung und Änderung einer Selbstverwaltungsordnung

(i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Verabschiedung und Änderung einer Beitragordnung

(j) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz

(k) Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder – auch die des Vorstandes

(l) Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einer ungeraden Anzahl - mindestens drei - gleichberechtigter Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

(2) Die Funktionen des Vorstands sind:

(a) 1. Vorsitzende/r

(b) stellvertretende/r Vorsitzende/r

(c) Schriftführer/in

(d) Kassenwart

(e) Beisitzer*innen

Die Funktionen aus (c), (d) und (e) können jeweils in Personalunion mit einer weiteren Funktion ausgeübt werden.

(3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Erstellung des Jahresberichtes für das abgelaufene und des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr

(b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung

(c) Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen

(d) Überwachung und Durchführung der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse

(e) Kontrolle der eingehenden Rechnungen

(f) Verfassung von Einladungen

(g) Erledigung der laufenden Korrespondenz

(h) Mitgliederverwaltung und -betreuung

(i) Überwachung des Budgets

(j) Betreuung des Finanzwesens und des Bankverkehrs

(k) Führung der Vereinsrechnung

(l) Einzug der Mitgliedsbeiträge

(m) Mittelbeschaffung durch Sponsoring und Subventionen

(n) Kontaktpflege

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale wie die Ehrenamtspauschale erhalten.

(7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Diese/r ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(11) Die in Vorstandssitzungen oder schriftlich oder fernmündlich gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und sollten zeitnah von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der zu den in den Absätzen sieben bis neun festgelegten Einzelregelungen abweichende Regelungen getroffen werden können. Diese Geschäftsordnung hat Vorrang vor den in den Absätzen sieben bis neun festgelegten Einzelregelungen.

§ 8 Die Kerngruppe mit ihren Arbeitskreisen

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kerngruppe und der Arbeitskreise werden in der Selbstverwaltungsordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Auf der Mitgliederversammlung sind bis zu zwei Rechnungsprüfer*innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Kontoverbindung zum Einzug von fälligen Beiträgen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche

Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung mit Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Satzung wurde am 22.04.2018 in Konstanz von der Gründungsversammlung beschlossen. Hierbei waren anwesend: